



## **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostbevern**

vom 28.02.2020

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966), hat der Rat der Gemeinde Ostbevern in seiner Sitzung am 27.02.2020 mit der Mehrheit der Mitglieder des Rates folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostbevern beschlossen:

### **§ 1**

(1) § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen am Rathaus, Am Rathaus 1, und im Ortsteil Brock auf dem Grundstück Schmedehausener Straße 8, veröffentlicht. Hinweise auf die Veröffentlichung werden auf der Internetseite der Gemeinde Ostbevern vollzogen.

(2) § 12 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Rats- und Ausschusssitzungen werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen am Rathaus, Am Rathaus 1, und im Ortsteil Brock auf dem Grundstück Schmedehausener Straße 8 öffentlich bekannt gemacht.

### **§ 2**

Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostbevern tritt zum 15. März 2020 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Ostbevern vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ostbevern, 28. Februar 2020

Wolfgang Annen